

Fundstelle

openJur 2022, 9035

Rkr: AmtlSlg:

Strafrecht

Tenor

- ¹ I. Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten ... wird der Beschluss des Landgerichts München I vom 1. Dezember 2020 insoweit aufgehoben, als sein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wurde.
- ² II. Der Antrag des Verurteilten M... B... G... auf Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts München II vom 17. Januar 2012 (Az.: [2 Ks 31 Js 40341/08](#)) abgeschlossenen Verfahrens wird für zulässig erklärt.
- ³ III. Im übrigen wird die sofortige Beschwerde des Verurteilten als unbegründet verworfen.
- ⁴ IV. Der Verurteilte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die Gebühr wird jedoch um zwei Drittel ermäßigt. Zwei Drittel der Auslagen der Staatskasse und der notwendigen Auslagen des Verurteilten im Beschwerdeverfahren werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe

- ⁵ Der Beschwerdeführer war durch seit 06.09.2012 rechtskräftiges Urteil des Landgerichts München II vom 17.01.2012 wegen Mordes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Mit Schriftsatz seiner Verteidigerin vom 11.06.2019 ließ er die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Unterbrechung der Vollstreckung beantragen. Beide Anträge verwarf das Landgericht München I mit Beschluss vom 01.12.2020 als unzulässig. Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer mit sofortiger Beschwerde vom 07.12.2020. Das Rechtsmittel hat Erfolg, soweit es sich gegen die Verwerfung seines Antrags auf Wiederaufnahme als unzulässig richtet, im Übrigen war es unbegründet.
- ⁶ A.
- ⁷ I. Urteil des Landgerichts München II vom 17.01.2012
- ⁸ Das Landgericht München II sprach den Beschwerdeführer mit Urteil vom 17.01.2012 (Az.: 2 Ks 40341/08) des Mordes und der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig. Zum Kerngeschehen stellte die Kammer fest, dass der Beschwerdeführer am 28.10.2008 zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen kurz vor 14.57 Uhr und 15.09 Uhr der 87-jährigen Geschädigten ... in deren Wohnung zunächst mit einem unbekanntem stumpfen Gegenstand ein- oder zweimal auf den Hinterkopf geschlagen oder sie mit Kopf gegen einen harten Gegenstand gestoßen habe. Hierdurch habe die Geschädigte im hinteren Scheitelbereich mittig sowie rechts seitlich zwei Einblutungen in die Kopfschwarte erlitten. Die Verletzungen hätten bei der Geschädigten zur Bewusstlosigkeit oder jedenfalls zu einer Bewusstseinsbeeinträchtigung geführt. Um diese Tat zu verdecken, habe der Beschwerdeführer die Geschädigte sodann in der Badewanne ertränkt, indem er ihren Kopf für die Dauer von vier bis fünf Minuten unter Wasser gedrückt habe.
- ⁹ Der Beschwerdeführer hat die Tat stets bestritten.
- ¹⁰ Im Rahmen ihrer Überzeugungsbildung schloss die Kammer zunächst einen Unfall in Gestalt eines Sturzes der Geschädigten in die Badewanne ohne Fremdeinwirkung aus und schloss sodann anhand einer Reihe von Indizien auf den o.g. Sachverhalt. Ziel des Wiederaufnahmeantrages - wie bereits der Verteidigung im Erkenntnisverfahren - ist es, ein Sturzgeschehen ohne Fremdeinwirkung zu einem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer die Wohnung der Geschädigten bereits verlassen hatte, als wahrscheinlichste Todesursache nahezulegen und so - jedenfalls unter Anwendung des Zweifelssatzes - seine Freisprechung zu erreichen.
- ¹¹ Im Einzelnen hat die Kammer aus folgenden Gründen ein Sturzgeschehen für unwahrscheinlich gehalten und den Beschwerdeführer als möglichen Täter nicht ausgeschlossen:
- ¹² 1. Es habe für die Geschädigte bereits kein Anlass bestanden, "die Badewanne zu einem Zweck zu nutzen, der es erforderlich machte, die Wasserhähne auf- und den Abfluss zuzudrehen". Insbesondere schloss die Kammer aus, dass die Geschädigte "beabsichtigte", durch eine vorangegangene Durchfallerkrankung "kotbeschmutzte Wäsche in der Badewanne einzuweichen bzw. vorzuwaschen". Ausschließlich der Beschwerdeführer habe behauptet, dass die Geschädigte dies manchmal getan habe, wohingegen keiner der sonst vernommenen Zeugen, die persönlich mit der Geschädigten zu tun hatten, dergleichen jemals beobachtet oder von ihr erzählt bekommen habe.

- ¹³ 2. Es habe auch keine gesundheitliche Prädisposition bei der Geschädigten bestanden, die als Auslöser für ein Sturzgeschehen in Betracht komme; vielmehr könnten eine Bewusstlosigkeit bzw. Bewusstseinsbeeinträchtigung, eine Lähmung oder Schwindel "als Sturzursache ausgeschlossen werden".
- ¹⁴ Hierbei stützte sich die Kammer auf ein Gutachten des Chefarztes der neurologischen Abteilung des Klinikums M... Prof. Dr. ... H.... Diesem standen für sein Gutachten neben einem Arztbrief der A... Stadtklinik B... T... vom 25.07.2008 und der Dokumentation des Hausarztes der Geschädigten Dr. W... auch eine kraniale Computertomographie (CCT) vom 18.07.2008 und eine kraniale Kernspintomographie (MRT) vom 23.07.2008 der Geschädigten zur Verfügung.
- ¹⁵ a) Es sei auszuschließen, dass die Geschädigte "eine transitorisch-ischämische Attacke (TIA) ... einhergehend mit einer Lähmung, die einen Sturz auslösen kann" erlitten habe.
- ¹⁶ Ausweislich des Sachverständigen Prof. Dr. H... dauere eine TIA i.d.R. nur 10 bis 15 Sekunden und führe zu Sprechstörungen und/oder Lähmungen lediglich einer Extremität, nicht dagegen zu Bewusstlosigkeit oder einer ganzseitigen Körperlähmung. Nur eine "sehr große Durchblutungsstörung" könne eine ganzseitige Lähmung herbeiführen; jedoch hätten bei der Obduktion Reste einer solchen festgestellt werden müssen. Dies sei aber ausweislich des rechtsmedizinischen Gutachtens des Obduzenten Prof. Dr. K... nicht der Fall gewesen.
- ¹⁷ b) Ein Normaldruckhydrozephalus, wie er bei der Geschädigten festgestellt worden sei, führe ebenfalls nicht zur Bewusstlosigkeit.
- ¹⁸ c) Schließlich sei "eine Synkope, d.h. eine globale Hirndurchblutungsstörung, welche in der Regel mit einer Sekunden andauernden Bewusstlosigkeit oder einem Bewusstseinsverlust einhergeht, ... als Sturzursache zwar grundsätzlich denkbar, jedoch zur Überzeugung der Kammer unwahrscheinlich".
- ¹⁹ Nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. H... seien Synkopen "sehr selten Ursachen für Stürze von älteren Menschen". Derartige Hirndurchblutungsstörungen könnten als kardiogene Synkopen durch Herzerkrankungen oder als neurogene Synkopen in Gestalt von vasovagalen und orthostatischen Synkopen durch neurologische Defizite ausgelöst werden. Da es keine Hinweise auf eine Herzerkrankung bei der Geschädigten gebe, sei das Auftreten einer kardiogenen Synkope unwahrscheinlich, wohingegen aufgrund ihrer medizinischen Vorgeschichte eine neurogene Synkope denkbar sei.
- ²⁰ Gleichwohl hat die Kammer aufgrund weiterer Umstände "eine Synkope als Ursache für einen Sturz in die Badewanne [für] unwahrscheinlich" gehalten:
- ²¹ (1) Zwar habe eine Sturzdisposition bei der Geschädigten bestanden. Mehrere Zeugen hätten über Stürze berichtet, außerdem fänden sich Hinweise auf Stürze in der Dokumentation des Hausarztes Dr. W... und den Unterlagen über vorangegangene Krankenhausaufenthalte.
- ²² (2) Jedoch ergebe sich aus der Dokumentation des Dr. W... und dessen Aussage auch, dass Ursache für die Stürze die unregelmäßige Medikamenteneinnahme im Jahr 2007 gewesen sei. Diese habe nach Einschaltung des Pflegedienstes abgestellt werden können. Im Jahr 2008 sei es nur noch zu zwei Stürzen am 10.01. und am 21.06. gekommen und hierbei sei keine Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinsbeeinträchtigung aufgetreten.
- ²³ 3. Die Kammer erachtete auch aus rechtsmedizinischen und biomechanischen Gründen einen Unfall für unwahrscheinlich, weil "ein Sturzgeschehen ... aufgrund der Auffindungsposition von Frau K... aus[scheide]". Denn ein Sturzgeschehen passe "nur unter einer sehr eng begrenzten Ausgangslage" zu der Auffindungsposition. Der Kammer erschloss sich nicht "warum sich Frau K... ... auf der rechten Seite der Badewanne in der vorgebeugten Körperhaltung vor die Badewanne gestellt haben sollte"; hätte sie das Wasser aufdrehen wollen, so hätte sich eine Position auf der linken Seite, wo sich die Armatur befand, angeboten.
- ²⁴ Insoweit stützte sich die Kammer sowohl auf ein rechtsmedizinisches Gutachten des Prof. Dr. ... K... als auch auf ein biomechanisches Gutachten des Doc. Mgr. PH.D ... A..., beide vom Institut für Rechtsmedizin der Universität M....
- ²⁵ a) Aus den Ausführungen des Sachverständigen A... ergebe sich, dass "ein Sturz in die Auffindungsposition allenfalls denkbar" sei, "wenn sich die Ausgangsposition von Frau Kortüm in der rechten Hälfte der Badewanne befunden habe, d.h. im Bereich zwischen Wanne und Tür, und ihr Kopf, welcher grundsätzlich die Richtung der Bewegung vorgebe, nach schräg links vorne gezeigt habe". Ein Erreichen der Auffindungsposition werde umso unwahrscheinlicher, je weiter links die Geschädigte gestanden sei. Denn um die Endposition zu erreichen, sei "eine schräge Stellung ... für den Vollzug der Drehbewegung des Körpers nötig". Dagegen sei die Endposition nicht zu erreichen, wenn die Geschädigte "ohne Schrägstellung direkt vor der Wanne gestanden sei".

- ²⁶ b) Gleichermaßen habe Prof. Dr. K... ausgeführt, dass ein "Erreichen der Endlage ... allenfalls möglich [sei], wenn Frau K... auf der rechten Hälfte der Wanne stehend, mit Gesicht zum Wannenanrand, den Kopf schräg nach links Richtung Armatur gewandt, mit dem Kopf nach vorne in die Wanne gestürzt sei". Allerdings seien dann - wenn auch nicht zwingend - bei leerer oder nur wenig befüllter Wanne Verletzungen im Gesicht zu erwarten gewesen. "Allenfalls denkbar sei daher ein Sturz in der o.g. Position in bewusstlosem Zustand in eine mit Wasser gefüllte Wanne und einer demzufolge geringeren Verletzungswahrscheinlichkeit im Gesichtsbereich".
- ²⁷ c) Einen auf die Erstellung einer Computersimulation gerichteten Hilfsbeweis Antrag lehnte die Kammer als völlig ungeeignetes Beweismittel (§ 244 Abs. 3 S.2 StPO) ab. Zur Begründung führte die Kammer unter Bezugnahme auf eine schriftliche Stellungnahme des Dr. N... P... u.a. aus, dass mit einer Computersimulation nur dann ein realistisches Ergebnis zu erzielen sei, wenn die Simulation mit einem die spezifischen biomechanischen Eigenschaften des Opfers abbildenden Menschenmodell durchgeführt werde; ein solches Modell stehe aber weder zur Verfügung noch sei auch mit hohem Aufwand eine exakte Validierung möglich.
- ²⁸ 4. Bei der Obduktion der Geschädigten zeigte sich mittig im Scheitelhinterhauptsbereich eine sieben Zentimeter hohe und fünf Zentimeter breite sowie seitlich rechts im hinteren Scheitelbereich eine etwa drei Zentimeter durchmessende schwarz-rote Einblutung in die Kopfschwarte von jeweils etwa fünf Millimeter Dicke.
- ²⁹ a) Die Kammer stellte fest, dass beide Kopfschwartenhämatome in einem Zeitraum zwischen maximal vier Stunden bis wenige Minuten vor dem Tode der Geschädigten entstanden sind.
- ³⁰ Die Kammer stützte sich hierbei auf ein Gutachten des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Prof. Dr. K.... Dessen Gutachten lag seine feingewebliche Untersuchung einer Gewebeprobe aus dem größeren Hämatom zugrunde: Da die Blutung weder Randinfiltrationen mit gelappt-kernigen weißen Blutzellen noch Fibronektinnetze aufgewiesen habe, sei die 0.9. zeitliche Eingrenzung des Entstehungszeitpunktes möglich. Auch ohne feingewebliche Untersuchung einer Gewebeprobe auch der zweiten, kleineren Blutung gelte für diese dasselbe, da sie in Farbe und Erscheinungsbild der größeren Blutung entspreche.
- ³¹ b) Die Kammer schloss aus, dass eine vorangegangene Einnahme von Marcumar und ASS 100 Ursache der Blutungen war oder sich entscheidend auf diese ausgewirkt habe.
- ³² Hierbei stützte sich die Kammer auf ein Gutachten des Leiters der Abteilung für Transfusionsmedizin und Hämostasiologie des Klinikums der Universität M...-G... Prof. Dr. M... S..., der auf Grundlage der Behandlungsdokumentationen des Krankenhauses A... über zwei Klinikaufenthalte der Geschädigten vom 07.12. bis 13.12.2007 sowie vom 23.10. bis 28.10.2008 zu der Einschätzung gelangte, dass "die Blutgerinnung [der Geschädigten] am 28.10.2008 im Normalbereich gewesen" und "eine Beeinflussung der Ausbildung der beiden Kopfschwartenhämatome durch blutgerinnungshemmende Medikamente ... auszuschließen" sei.
- ³³ c) Ebenfalls auf Grundlage des Gutachtens des rechtsmedizinischen Sachverständigen Prof. Dr. K... stellte die Kammer fest, dass Ursache beider Blutungen "eine zweifache stumpfe, flächenhafte und intensive Gewalteinwirkung" gewesen sei, wobei "nicht sicher differenzierbar" sei, ob diese auf "einen Sturz, ... ein Anschlagen an Gegenstände oder ... Schläge mit einem beweglichen Gegenstand" zurückzuführen sei. Jede dieser Gewalteinwirkungen sei geeignet gewesen, eine Gehirnerschütterung mit kurzzeitiger Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Bewusstseinsbeeinträchtigung hervorzurufen.
- ³⁴ d) Schließlich schloss die Kammer - neben weiteren hypothetischen, aber für das Wiederaufnahmeverfahren nicht entscheidungserheblichen Geschehensabläufen - ein Anschlagen des Kopfes im Rahmen eines Sturzes der Geschädigten in die Badewanne als Ursache der Kopfschwartenhämatome aus.
- ³⁵ Auch hierbei stützte sich die Kammer auf das Gutachten des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Prof. Dr. K.... Beide Kopfschwartenhämatome lägen (mittig und rechtsseitig) im Schädelhinterhauptsbereich oberhalb der (gedachten) "Hutkrempeleinie" und damit „relativ hoch“. Eine von ihm selbst durchgeführte Sturzrekonstruktion habe "keine realistische Möglichkeit erbracht, wie die zwei am Hinterkopf gelegenen Verletzungen durch einen Sturz nach vorn in die Wanne erklärt werden können". Auch ein Entstehen der Hämatome durch ein Anschlagen des Hinterkopfes an die Badewanneninnenfläche in einem Krampf Stadium kurz vor oder während Ertrinkungsvorgangs sei "sehr unwahrscheinlich", da die Zeitspanne eines Ertrinkungsvorgangs für "eine Einblutung in einer derartigen Größe ... nicht aus[reiche]".
- ³⁶ 5. Eine Täterschaft des Beschwerdeführers erachtete die Kammer für grundsätzlich möglich, weil "der Todeszeitpunkt ... nicht auf einen Zeitpunkt eingrenzbar [sei], zu dem sich der Angeklagte nachweislich nicht mehr in der Wohnung von Frau K... befand".

³⁷ Grundlage dieser Feststellung ist erneut das rechtsmedizinische Gutachten des Prof. Dr. K....

³⁸ Dieser stützte sich für seine Einschätzung auf

³⁹ - die Feststellungen der Zeugin Dr. K..., die die Leichenbeschau durchführte: sie maß um 21.50 Uhr eine tiefe Rektaltemperatur von 33,9°, stellte fest, dass die Totenstarre bereits an allen Gelenken des Körpers eingetreten sei und sich bei Ablegen der Leiche auf dem Badezimmerboden am Rücken Leichenflecken bildeten, die sich auf leichten Fingerdruck wegdrücken ließen und sich sofort nachbildeten

⁴⁰ - eine Messung der Temperatur des Wannenwassers, die um 21.15 Uhr einen Wert von 25,9° ergab, bevor das Wasser ausgelassen wurde, und

⁴¹ - die Aussage der Zeugin Stenpaß, welche die Geschädigte um 18.30 Uhr auffand und berichtete, dass aus dem Wasserhahn noch "leicht" Wasser in die Wanne nachlief, bevor sie den Hahn abdrehte.

⁴² Totenflecke und Leichenstarre wiesen "im zeitlichen Verlauf ihrer Ausbildungsintensitäten erhebliche Streuungen auf", die "stets das vorliegende Zeitintervall von rund dreieinhalb Stunden überschreiten" würden. Zudem sei "die zum Todeszeitpunkt herrschende Wassertemperatur ... nicht feststellbar, da Wasser unbekannter Temperatur leicht nachgelaufen sei. ... Weder der Ausbildungsgrad ... der Totenflecken und der Totenstarre, noch die Berücksichtigung von Leichen- und Wassertemperaturmessungen würden daher eine Einengung des möglichen Zeitraumes, in dem Frau K... ertrunken ist, erlauben".

⁴³ II. Antrag auf Wiederaufnahme vom 11.06.2019

⁴⁴ Mit Schriftsatz vom 11.06.2019 ließ der Beschwerdeführer durch seine Verteidigerin die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung beantragen. Der Wiederaufnahmeantrag macht das Vorliegen mehrerer neuer Tatsachen und Beweismittel (§ 359 Nr. 5 StPO) geltend.

⁴⁵ Im Einzelnen:

⁴⁶ 1. Der Wiederaufnahmeantrag trägt vor, durch das Vorliegen neuer Tatsachen und Beweismittel könne bewiesen werden, dass die Wassertemperatur zum Todeszeitpunkt bestimmbar sei und dadurch auch der Todeszeitpunkt selbst derart eingegrenzt werden könne, "dass Frau K... erst gestorben ist, nachdem der Antragsteller die Wohnung bereits verlassen hatte". Belegt werde dies durch folgende neue Beweismittel:

⁴⁷ (1) ein thermodynamisches Gutachten des Jun.-Prof. Dr. N... H... vom Institut für technische Thermodynamik und thermische Verfahrenstechnik der Universität S... vom 21.03.2019 sowie dessen ergänzende Stellungnahme vom 19.11.2019

⁴⁸ (2) ein rechtsmedizinisches Gutachten der Prof. Dr. G... M... vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums J... vom 16.05.2019 sowie deren ergänzende Stellungnahme vom 05.11.2019 und

⁴⁹ (3) ein rechtsmedizinisches Gutachten des Prof. Dr. P... vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums H...-E... vom 06.06.2019.

⁵⁰ a) Der Sachverständige Jun.-Prof. Dr. H... legte seiner thermodynamischen Begutachtung als Anknüpfungstatsachen zugrunde, dass der Wasserzulauf in die Wanne um 18.30 Uhr gestoppt wurde, die Wassertemperatur zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist, die Wanne sich jedoch in einem beheizten (Stufe 5) Raum bei geschlossenem Fenster befand, die Wassertemperatur um 21.15 Uhr 25,9° und die tiefe Rektaltemperatur der Geschädigten, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits etwa eine halbe Stunde außerhalb der Wanne befand, um 21.50 Uhr 33,9° betrug. Weiter ging der Sachverständige davon aus, dass das nachlaufende Wasser eine gleichbleibende Temperatur hatte und daher auch die Temperatur des Wannenwassers vor 18.30 Uhr konstant blieb.

⁵¹ Auf dieser Grundlage gelangt er - unter Berücksichtigung der Varianz eines bestimmten Parameters "K" - zu dem Ergebnis, dass "mit dem größeren K-Wert ... die um 21.15 Uhr gemessene Wassertemperatur von 25,9° erreicht [wird], wenn um 18.30 Uhr eine Wassertemperatur von 29,8° vorlag", mit dem kleineren K-Wert eine solche von 26,5°.

⁵² Unter Zugrundelegung dieser Werte berechnet der Sachverständige sodann anhand zweier Modelle über den Abkühlvorgang von Leichen denjenigen Zeitpunkt, zu dem die Körpertemperatur noch 37,2° betragen hat, also den Zeitpunkt des Todeseintritts.

⁵³ (1) Bei Anwendung eines mathematischen Berechnungsmodells nach Madea gelangt er so zu einem "möglichen Todeszeitpunkt ... gegen 17.00 Uhr", wobei aufgrund von Hinweisen "in der Literatur auf relativ große Unsicherheiten ... eine Abweichung von +/- 2,8 Stunden" möglich sei.

- ⁵⁴ (2) Bei Anwendung der "Nomogramm-Methode von Henßge" liege ein "Todeszeitpunkt von 4,5 bis 5 Stunden vor der Messung der Körpertemperatur nahe". Auch die so gewonnenen Werte unterlägen jedoch relativ großen Unsicherheiten.
- ⁵⁵ In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 19.11.2019 (in der er sich mit Einwänden der Staatsanwaltschaft auseinandersetzt) betont der Sachverständige, dass die von ihm zugrunde gelegten Annahmen "konservativ", also in einer Weise getroffen worden seien, die "sich nicht zugunsten des Verurteilten" auswirke. So habe er etwa die Verzögerung der Abkühlung des Wannenwassers durch die darin liegende Leiche nicht berücksichtigt; hätte er dies getan, wäre die Ausgangstemperatur niedriger, wodurch sich ein (noch) späterer Todeszeitpunkt errechne. Gleiches gelte für die (schnellere) Abkühlung der Leiche im Zeitraum 21.15 Uhr bis 21.50 Uhr außerhalb der Wanne, die er ebenfalls unberücksichtigt gelassen habe. Zu Ungunsten des Verurteilten wirke sich schließlich aus, dass er - einschlägigen Empfehlungen in der Fachliteratur folgend - von einer Körperkerntemperatur zum Todeszeitpunkt von 37,2° ausgegangen sei: neueren Datensätzen zufolge läge diese bei älteren Menschen bei einem Mittelwert von 36,6°; diesen zugrunde gelegt, errechne sich ein Todeszeitpunkt von 17.45 Uhr.
- ⁵⁶ b) Die gerichtsmedizinische Sachverständige Prof. Dr. M... nimmt in ihrem Gutachten eine Berechnung des Todeszeitpunkts anhand dreier temperaturgestützter sowie einer nicht temperaturgestützten Methode vor. Dabei legte sie ihren temperaturgestützten Berechnungen die Ergebnisse des thermodynamischen Gutachtens von Jun.-Prof. Dr. H... zugrunde.
- ⁵⁷ (1) Unter Anwendung der (temperaturgestützten) Rückrechnungsmethode nach Henßge gelangt die Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Rektaltemperatur von 33,9° bei einer Wasserausgangstemperatur von 29,8° nach 5 Stunden und 48 Minuten, bei einer solchen von 26,5° nach 4 Stunden und 24 Minuten erreicht wird. Ausgangspunkt der Berechnung sei der Zeitpunkt, zu dem die Leiche aus dem Wasser genommen worden sei, also 21.15 Uhr. Todeszeitpunkt wäre daher 15.27 Uhr bzw. 16.51 Uhr. Aufgrund bestehender Unsicherheiten müsse jedoch "eine Fehlerbreite von wenigen Stunden in Anschlag" gebracht werden.
- ⁵⁸ Anders als der Sachverständige Hansen legte die Sachverständige M... ihren Berechnungen einen aus den Zeiträumen vor und nach 18.30 Uhr gebildeten Mittelwert zugrunde.
- ⁵⁹ (2) Eine Berechnung anhand eines Abgleichs experimentell gewonnener Daten nahm die Sachverständige aufgrund fehlender Vergleichbarkeit der Umgebungsbedingungen nicht vor.
- ⁶⁰ (3) Auf Grundlage der Methode der finiten Elemente führte die Sachverständige mehrere Computersimulationen durch. Auch diesen legte sie die von Jun.-Prof. Dr. H... errechnete (maximale und minimale) Wasserausgangstemperatur zugrunde und kommt zu dem Ergebnis, dass "sämtliche geschätzte Todeszeitpunkte nach 15.00 Uhr" liegen. Nach "Simulation FE3", welche "auf realistischeren Konvektionskoeffizienten" beruhe, folge, "dass der Tod vermutlich nach 15.45 Uhr eingetreten ist".
- ⁶¹ Auch die Ergebnisse der FE-Simulationen seien indes "mit erheblichen Unsicherheiten verbunden", weshalb "wiederum Fehlerbreiten von wenigen Stunden anzunehmen" seien.
- ⁶² Die Dauer zwischen 21.15 Uhr und 21.50 Uhr sei jeweils außer Betracht gelassen worden. Weil die Leiche in dieser Zeit aber weiter abgekühlt und daher die Rektaltemperatur um 21.15 Uhr noch höher als 33,9° gewesen sei, überschätzten die berechneten Werte die tatsächliche Liegezeit. Die wahrscheinlichen Todeszeitpunkte verschöben sich durch diesen Effekt "noch weiter in Richtung späterer Tageszeiten".
- ⁶³ (4) Anhand der Leichenerscheinungen vermochte die Sachverständige keine weitere Eingrenzung des Todeszeitpunktes vorzunehmen.
- ⁶⁴ Zusammenfassend kommt die Sachverständige zu dem Ergebnis, dass "sämtliche uns bekannten Anknüpfungstatsachen für einen Todeseintrittszeitpunkt von deutlich nach 15.00 Uhr [sprechen], selbst unter Berücksichtigung der ungünstigsten Abschätzungen".
- ⁶⁵ In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 05.11.2019 (in der auch sie sich mit Einwänden der Staatsanwaltschaft auseinandersetzt) erläutert die Sachverständige, dass ihr Gutachten in der Tat "den Todeszeitraum nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf den Zeitraum festlegen kann, für den der Verurteilte als Täter ausscheidet", jedoch könne es dies "mit überwiegender Wahrscheinlichkeit". Ihrem Gutachten liege die Annahme "der für den Verurteilten ungünstigsten Umstände" zugrunde, nämlich die "wärmste mittlere Wassertemperatur während der Abkühlungsphase um 15:27 Uhr". Auch die Annahme einer Körpertemperatur zum Todeszeitpunkt von 37,2° sei angesichts des Umstandes, dass ältere Personen mit geringerer körperlicher Aktivität eher eine geringere Körpertemperatur aufwiesen, für den Verurteilten ungünstig.

- ⁶⁶ c) Der gerichtsmedizinische Sachverständige Prof. Dr. P... nahm anhand der im polizeilichen Leichenauffindebericht und im Obduktionsbericht dokumentierten Leichenerscheinungen eine "eigene Beurteilung" vor, derzufolge "Frau K... sehr wahrscheinlich erst kurze Zeit tot war, als sie in der Badewanne aufgefunden wurde". Gestützt auf "eigene Untersuchungen zur Waschhautbildung" sei "bei Frau K... von einer Wasserliegezeit ... von etwa 1 bis 2 Stunden auszugehen"; allerdings sei "die Waschhautbildung im vorliegende Fall nicht dokumentiert".
- ⁶⁷ Abschließend verweist Prof. Dr. P... auf das Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. M..., "welches unter Berücksichtigung der wissenschaftlich neuen Methoden des Finite-Elemente-Verfahrens zu einem Todeseintrittszeitpunkt von deutlich nach 15.00 Uhr kommt".
- ⁶⁸ 2. Der Wiederaufnahmeantrag macht weiter als neue Tatsache geltend, dass ein Sturzgeschehen, durch das eine der Auffindesituation entsprechende Endlage erreicht werde, "aus biomechanischer ... Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, sondern im Gegenteil wahrscheinlich ist". Dies werde belegt durch ein Gutachten des Direktors des Instituts für Modellierung und Simulation biomechanischer Systeme der Universität S... Prof. Dr. S... S... vom 22.03.2019, welches zeige, dass "ein exakt Frau K... nachgebildetes Menschenmodell nach einem Sturz genauso liegen bleibt, wie sie aufgefunden wurde, sowie dass sie sich hierzu eben nicht am rechten Rand der Badewanne befunden haben muss".
- ⁶⁹ a) Das Gutachten führt aus, aufgrund enormer Fortschritte in den letzten Jahren sei heute die sog. "Starrkörpermethode in der Lage, morphologische und physiologische Merkmale eines ganzen Menschen zu modellieren" und deshalb "sehr gut geeignet, dynamische Prozesse des Menschen zu simulieren". Menschliche Bewegungen könnten insbesondere durch die Methode der direkten Dynamik nachvollzogen werden, wodurch "auch ... Stürze ohne willentliche Einflussnahme durch Einwirkung äußerer Kräfte oder bloßes Umfallen simuliert werden" könnten. Mit Hilfe von Computersimulationen könnten etwa unbekannte Unfallverläufe mit bekannter Endposition einer Person aufgrund variierteter Anfangsposition identifiziert und hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit analysiert werden. Aus der Einwirkung von Kräften wiederum könne sodann (rechtsmedizinisch) auf Verletzungen zurückgeschlossen werden.
- ⁷⁰ Auf Grundlage des Obduktionsprotokolls habe zunächst ein generisches Menschenmodell der Frau K... rekonstruiert werden können, anhand der Lichtbilder des Badezimmers die Umgebung.
- ⁷¹ Als Anfangsbedingung der Simulation sei ein gebeugter Stand mittig vor der Badewanne gewählt worden. Durch eine "kurzzeitige Abschaltung der Muskelstimulation" sei ein plötzlicher Kontrollverlust "und dann der Versuch, eine Schutzhaltung einzunehmen" simuliert worden. So ergebe sich ein Bewegungsverlauf, wie er in einer Bildsequenz sowie einer Animation dargestellt sei.
- ⁷² b) In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 17.11.2019 (in der er auf Einwände der Staatsanwaltschaft eingeht) erläutert der Sachverständige, dass durch die Computersimulation "ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit gefällt werden" könne; deren Höhe anzugeben, erfordere jedoch weitere Simulationsstudien, die sofort durchführbar, aber ... sehr zeitaufwändig" seien.
- ⁷³ Auf den Einwand, das Ergebnis der Simulation stimme offensichtlich nicht mit der Auffindesituation überein, führt der Sachverständige aus, dies sei nicht richtig: Die dargestellte Simulation zeige "den Sturz in die Badewanne sowie eine mögliche Anstoßsituation, bevor das Modell zum Liegen kommt". Die "hauptsächlichen Punkte [seien] die Oberkörperlage sowie die Lage des linken Beins". Dagegen sei auf die Stellung der Fußspitze nicht geachtet worden; "eine weitergehende Analyse des Modells bezüglich der ... Teillagen der kleineren Extremitäten [sei] nicht möglich, aber auch nicht nötig".
- ⁷⁴ Im Hinblick auf den Einwand, die Armatur der Badewanne befinde sich genau der Stelle, an der nach der Simulation der Kopf der Geschädigten erstmals auf den Wannenrand prallt, verweist der Sachverständige auf die "Notwendigkeit weiterer Simulationsexperimente". Gleiches gelte für weitere Parameter wie etwa den Wasserstand in der Wanne; es könne jede beliebige Ausgangssituation simuliert werden.
- ⁷⁵ 3. Das Wiederaufnahmebegehren macht weiter als neue Tatsache geltend, dass die Geschädigte sich entgegen den Feststellungen des Gerichts die beiden Kopfschwartenhämatome durch einen Sturz in die Badewanne zugezogen haben könne. Dieser Umstand werde wiederum bewiesen durch das Gutachten des Prof. Dr. S... S... vom Institut für Modellierung und Simulation biomechanischer Systeme der Universität S... vom 22.03.2019 sowie das Gutachten des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Prof. Dr. P... vom 06.06.2019.

- ⁷⁶ a) Der Sachverständige Prof. Dr. S... führt in seinem Gutachten aus, an dem Menschenmodell der Frau K... seien anhand der "im Obduktionsbericht beschriebenen Kontaktstellen am Kopf" sog. Körperkontaktpunkte erstellt worden, an denen dann im Rahmen der Simulation die Kontaktkräfte gemessen werden könnten. Die Simulation habe gezeigt, dass "beim Sturzvorgang ... zweimal ein signifikanter Kontakt mit der Badewanne" entstanden sei, der an den beiden Messpunkten Kontaktkräfte von 1700 N an der ersten und 350 N an der zweiten Kontaktstelle ergeben habe; "dadurch könnten die beschriebenen Hämatome an der Kopfschwarte entstanden sein".
- ⁷⁷ In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 17.11.2019 betont der Sachverständige, dass eine "Simulation ohne Schutzhaltung ... mit hoher Wahrscheinlichkeit zu noch höheren Kontaktkräften am Kopf führen" würde, wodurch das Entstehen der Kopfschwartenhämatome noch eindeutiger erklärt werden könne.
- ⁷⁸ b) Dem gerichtsmedizinischen Sachverständigen Prof. Dr. P... lag das "mit einer völlig neuen wissenschaftlichen Methodik angefertigte" Gutachten des Prof. Dr. S... vor. Auf Grundlage dieser Computersimulation sei "ein Sturz der Geschädigten in die Badewanne mit den dadurch hervorgerufenen Verletzungen schlüssig zu erklären". Insbesondere "reichten die einwirkenden Kräfte auf den Kopf (gemäß Berechnungen von Prof. S... aus Stuttgart) sehr wohl aus, um Kopfhautunterblutungen hervorzurufen".
- ⁷⁹ 4. Der Wiederaufnahmeantrag nennt weiter als neue Tatsache, dass bei der Geschädigten entgegen den Feststellungen des Gerichts eine Sturzneigung bestanden habe. Dies ergebe sich aus einem (undatierten) Gutachten des leitenden Oberarztes in der Klinik und Poliklinik für neuroradiologische Diagnostik und Intervention des Universitätsklinikums H...-E... PD Dr. U... G... sowie (erneut) aus dem Gutachten des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Prof. Dr. P... vom 06.06.2019 und der eidesstattlichen Versicherung der (bislang unbekannt) Zeugin E....
- ⁸⁰ a) PD Dr. G... standen für seine Begutachtung die kraniale Computertomographie (CCT) der A... Stadtklinik B... T... vom 18.07.2008 und die kraniale Kernspintomographie (MRT) der radiologischen Praxis B... T... vom 23.07.2008 zur Verfügung.
- ⁸¹ (1) Bei der Befundung des CCT gelangt der Sachverständige zu der Einschätzung, dass "vom Bild her ein Normaldruckhydrozephalus vorstellbar" sei. Weiter zeige sich eine "fleckförmig konfluierende Dichteminderung der Marklager beidseits als Ausdruck einer zerebralen Mikroangiopathie". Hinweise auf eine intrakranielle Blutung ergäben sich nicht.
- ⁸² (2) Das MRT reproduziere ebenfalls den Befund einer "ausgeprägten zerebralen Mikroangiopathie", in deren Rahmen es "zu lakunären Infarkten" mit einer Schlaganfallssymptomatik wie z.B. einer Halbseitenlähmung kommen könne; derartige lakunäre Infarkte lägen "hier auch sehr zahlreich ... vor". Frische ischämische Hirngewebsläsionen seien allerdings nicht erkennbar.
- ⁸³ Sowohl eine zerebrale Mikroangiopathie als auch ein Normaldruckhydrozephalus gingen u.a. "mit Gang- und Standstörungen einher, die naturgemäß auch ein Sturzereignis begünstigen" könnten. Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses könne indes "keine verwertbare Antwort" gegeben werden.
- ⁸⁴ b) Dem gerichtsmedizinische Sachverständige Prof. Dr. P... lag auch das Gutachten des PD Dr. G... vor.
- ⁸⁵ Dieses belege, "dass Frau K... zu Hirndurchblutungsstörungen neigte und Schlaganfälle hatte". Unter Berücksichtigung der Krankenvorgeschichte und der bei der Sektion erhobenen Befunde habe es daher "jederzeit zu Synkopen kommen" können; es "bestanden eindeutig orthopädische, kardiologische und neurologische (Vor-) Erkrankungen, die eine Sturzneigung begünstigt haben".
- ⁸⁶ c) Die Zeugin E... kannte ausweislich ihrer notariell beglaubigten Erklärung vom 19.03.2019 die Geschädigte seit Ende der 1960er Jahre und hat von 1972 bis 1988 in deren Schuhgeschäften gearbeitet und auch bei ihr gewohnt. Die Geschädigte sei "öfter gestürzt. ... Wenn sie hingefallen ist, dann hat sie sich nicht mit den Armen abgestützt, wie das ein Mensch normalerweise macht, sondern sie ist einfach umgefallen wie ein Stein".
- ⁸⁷ 5. Schließlich macht das Wiederaufnahmegesuch geltend, die Zeugin E... als neues Beweismittel könne die neue Tatsache bekunden, dass die Geschädigte "seit je her die Badewanne zum Wäsche einweichen benutzt hat und ihr dies sehr wichtig war".
- ⁸⁸ In ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 19.03.2019 gab die Zeugin an, die Geschädigte habe "die Angewohnheit [gehabt], ihre Wäsche mit der Hand auszuwaschen, bevor sie sie zum Waschen gegeben hat, und auch wenn sie sie danach in die Waschmaschine getan hat". Dabei habe sie die Wäsche "nur in Wasser eingeweicht". In L... habe sie die Wäsche "in ihrem Handwaschbecken ausgewaschen", in ihrer Wohnung in R...-E... habe die "die Wäsche immer in der Badewanne eingeweicht"; da sei sie "stur wie ein kleiner Panzer" gewesen.

⁸⁹ III. Beschluss des Landgerichts München I vom 01.12.2020

⁹⁰ Mit Beschluss vom 01.12.2020 hat das Landgericht München I den Wiederaufnahmeantrag als unzulässig verworfen.

⁹¹ 1. Das Wiederaufnahmegericht ist der Meinung, dass es sich bei dem Wiederaufnahmevorbringen weitgehend nicht um (neue) Tatsachen handle.

⁹² a) Die Behauptung, die Wassertemperatur zum Todeszeitpunkt sei bestimmbar und dadurch könne auch der Todeszeitpunkt selbst derart eingegrenzt werden, "dass Frau K... erst gestorben ist, nachdem der Antragsteller die Wohnung bereits verlassen hatte", sei lediglich eine Schlussfolgerung. Auch das Vorbringen, die Wassertemperatur habe um 18.30 Uhr zwischen 26,5° und 29,8° betragen, referiere eine bloße Wahrscheinlichkeitsaussage. Denn die hierzu vorgelegten Gutachten würden die zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen lediglich anhand von Erfahrungssätzen bewerten, die keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit vermitteln könnten und zudem Ausnahmen zuließen.

⁹³ b) Gleiches gelte für die Behauptung, ein Sturzgeschehen könne aus biomechanischer und rechtsmedizinischer Sicht nicht ausgeschlossen werden, sondern sei vielmehr wahrscheinlich. Ein Sturz sowie die hierbei entstehenden Verletzungen würden lediglich als möglich bzw. wahrscheinlich dargestellt.

⁹⁴ c) Auch das Vorbringen, bei der Geschädigten habe am 28.10.2003 eine Sturzneigung bestanden, sei lediglich eine Schlussfolgerung, von der zudem auch das erkennende Gericht ausgegangen sei.

⁹⁵ d) Eine neue Tatsache sei nur die Aussage der Zeugin E..., die Geschädigte habe im Zeitraum 1967/1968 bis 1988 eine Sturzneigung sowie die Angewohnheit gehabt, Wäsche in der Badewanne einzuweichen.

⁹⁶ Diese Tatsachen seien aber - isoliert betrachtet - nicht geeignet, die Feststellungen des erkennenden Gerichts zu erschüttern.

⁹⁷ 2. Demgegenüber erachtet das Wiederaufnahmegericht die vorgelegten Sachverständigengutachten (überwiegend) als neue Beweismittel, hält diese aber nicht für geeignet, das Beweisergebnis des erkennenden Gerichts in Frage zu stellen.

⁹⁸ a) Die zur Bestimmung des Todeszeitpunkts vorgelegten Gutachten der Sachverständigen Jun.-Prof. Dr. H... und Prof. Dr. M... seien neue Beweismittel, bei dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. P... sei dies hingegen fraglich. Der Beweiswert der neuen Beweismittel erweise sich aber "angesichts der den sachverständigen Schlussfolgerungen ... innewohnenden erheblichen Unsicherheiten als zu begrenzt, um in Abwägung mit dem übrigen Beweisergebnis die den Schuldspruch tragenden Feststellungen des erkennenden Gerichts zu erschüttern".

⁹⁹ (1) Im Gutachten des Sachverständigen Jun.-Prof. Dr. H... sei bereits die Auswahl des wahrscheinlichen Wertebereichs für den Parameter "K" aufgrund der zugrunde gelegten Annahmen mit Unsicherheiten behaftet. Auch erschließe sich nicht, warum der Sachverständige bei der Abschätzung der Leichenliegezeit allein auf die Untergrenze des errechneten Temperaturspektrums abstelle.

¹⁰⁰ (2) Aus dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. M... ergebe sich, dass sowohl bei Anwendung der Methode nach Henßge als auch der Finite-Elemente-Methode eine "Fehlerbreite von wenigen Stunden in Anschlag zu bringen" sei. U.a. deshalb komme den Gutachten nur ein sehr beschränkter Beweiswert zu.

¹⁰¹ Das erkennende Gericht habe den Beweiswert rechtsmedizinischer Abschätzungen der Leichenliegezeit aufgrund deren großer Fehlerbreite als gering eingeschätzt. Da diese Unsicherheit auch im Lichte der neuen Gutachten fortbestehe, könne das Wiederaufnahmegericht ausschließen, dass das Ausgangsgericht in deren Kenntnis - auch unter Anwendung des Zweifelssatzes - zu einer anderen Bewertung gelangt wäre.

¹⁰² b) Das zum Sturzgeschehen vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S... S... bewertet das Wiederaufnahmegericht als neues Beweismittel; dieses sei aber - auch in Zusammenschau mit der Aussage der Zeugin E... - nicht geeignet, die Feststellung des Urteils zu erschüttern. Bei dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. P... hingegen handle es sich bereits nicht um ein neues Beweismittel.

¹⁰³ (1) Die vom Sachverständigen Prof. Dr. S... vorgelegte Computersimulation sei nicht geeignet, das Beweisergebnis des erkennenden Gerichts in Frage zu stellen.

¹⁰⁴ Denn die Prämisse, die dieser Begutachtung zugrunde liege, sei, dass die Geschädigte in gebückter Haltung vor der Badewanne gestanden sei. Dass sie dies tat (bzw. Anlass dazu hatte), habe das erkennende Gericht aber gerade aufgrund anderer Indizien ausgeschlossen. Damit komme dem Gutachten kein relevanter Beweiswert zu.

¹⁰⁵ Darüber hinaus liefere das Gutachten auch keine bessere Erklärung für das Entstehen der Kopfschwartenhämatome als das vom erkennenden Gericht angenommene Geschehen. Denn bei dem Sturz, wie er sich in der Computersimulation darstelle, treffe der Kopf der Geschädigten genau an der Stelle auf den Badewannenrand, an dem sich die Armaturen befunden haben. Ein Auftreffen auf diese hätte bei der Geschädigten jedoch zu einem anderen Verletzungsmuster geführt als dem tatsächlich festgestellten.

¹⁰⁶ Dass weitere Simulationen möglich seien, die diesen Umstand berücksichtigen, sei für das Wiederaufnahmeverfahren unbehelflich, da sie noch nicht vorlägen.

¹⁰⁷ Die Aussage der Zeugin E..., die Geschädigte habe ihre Wäsche stets in der Badewanne eingeweicht, erhöhe den Beweiswert des Gutachtens nicht. Denn Gewohnheiten könnten sich ändern. Zudem habe das erkennende Gericht aufgrund anderer Umstände die Möglichkeit ausgeschlossen, dass die Geschädigte gerade am Tattag ihre Wäsche in der Badewanne eingeweicht hat.

¹⁰⁸ (2) Dagegen sei das rechtsmedizinische Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. P... kein neues Beweismittel. Denn das erkennende Gericht sei zu der inmitten stehenden Frage rechtsmedizinisch beraten gewesen, und das nun vorgelegte Gutachten lasse nicht erkennen, dass ihm "bislang nicht verwertete Anknüpfungstatsachen, neuartiges Erfahrungswissen oder überlegene Forschungsmittel" zugrunde lägen.

¹⁰⁹ c) Die zu einer Sturzneigung der Geschädigten vorgelegten Gutachten des neuroradiologischen Sachverständigen PD Dr. G... und des rechtsmedizinischen Sachverständigen Prof. Dr. P... seien keine neuen Beweismittel.

¹¹⁰ (1) Das neuroradiologische Gutachten des Sachverständigen PD Dr. G... sei kein neues Beweismittel, weil es sich bei der Neuroradiologie lediglich um eine Hilfswissenschaft der Neurologie handle, deren Beherrschung auch bei einem neurologischen Sachverständigen vorausgesetzt werden könne. Das erkennende Gericht habe zu derselben Frage aber den neurologischen Sachverständigen Prof. Dr. H... angehört, dem dieselben Anknüpfungstatsachen zur Verfügung gestanden hätten, wie dem Sachverständigen Dr. G.... Zudem könne auch das Gutachten des Dr. G... keine Aussagen zur Wahrscheinlichkeit eines Sturzes treffen.

¹¹¹ (2) Deshalb stellten auch die Aussagen des rechtsmedizinischen Sachverständigen Prof. Dr. P... kein neues Beweismittel dar, da auch diesen keine neuen oder anderen Anknüpfungstatsachen oder Erkenntnisse zur Verfügung gestanden hätten.

¹¹² d) Schließlich ändere auch eine Gesamtwürdigung aller vorgenannter Umstände an diesem Ergebnis nichts: "Angesichts des ... weitgehend fehlenden Beweiswerts der vom Verurteilten für die Wahrscheinlichkeit eines Sturzgeschehens und dem Bestehen einer Sturzneigung neu vorgebrachten Gesichtspunkte vermag das Wiederaufnahmegericht ... eine relevante Anhebung des Gesamtbeweiswertes durch die Zusammenschau der vorgebrachten Umstände nicht zu erkennen". Sämtliche anderen Indizien, die für das erkennende Gericht für seine Überzeugungsbildung maßgeblich gewesen seien, würden durch die neuen Tatsachen und Beweismittel in ihrem Beweiswert nicht entscheidend herabgesetzt.

¹¹³ IV. Beschwerdeverfahren

¹¹⁴ Der Beschluss des Landgerichts München I wurde der Verteidigerin am 04.12.2020 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 07.12.2020, bei Gericht eingegangen am 08.12.2020, hat sie hiergegen sofortige Beschwerde eingelegt.

¹¹⁵ 1. Mit Schriftsatz vom 01.04.2021 wurde die Beschwerde begründet.

¹¹⁶ a) Die Beschwerde hält dafür, dass das Wiederaufnahmegericht die Anforderungen an die Neuheit von Tatsachen und Beweismitteln sowie an deren Geeignetheit überspanne und sich damit in Widerspruch zu ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung setze, die darüber hinaus nur partiell und aus dem Zusammenhang gerissen wieder gegeben werde.

¹¹⁷ b) Entgegen dem angefochtenen Beschluss handle es sich bei den folgenden Umständen sehr wohl um Tatsachen:

¹¹⁸ aa) Das Wiederaufnahmegesuch enthalte die konkrete und bestimmte Behauptung, "dass die Wassertemperatur [um 18.30 Uhr] (exakt) zwischen 26,5 und 29,8 betragen habe". Diese Tatsache sei in dem vorgelegten thermodynamischen Gutachten anhand physikalischer Formeln und exakter Messergebnisse berechnet worden; es handle sich daher nicht lediglich um Schlussfolgerungen.

¹¹⁹ bb) Das Wiederaufnahmegesuch enthalte weiter die bestimmte Behauptung, dass der Todeszeitpunkt (rechtsmedizinisch) auf einen Zeitraum nach 15.27 Uhr bzw. 15.45 Uhr näher eingegrenzt werden könne.

¹²⁰ cc) Schließlich sei auch das Wiederaufnahmevorbringen eine neue Tatsache, dass ein Sturzgeschehen möglich - und gerade nicht ausgeschlossen - sei, bei welchen sich die Geschädigte beide Kopfschwartenhämatome zugezogen haben kann.

- ¹²¹ c) Die vom Wiederaufnahmegericht im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit vorgenommene hypothetische Beweiswürdigung sei "ihrer Struktur nach der Hauptverhandlung vorbehalten" und so jedenfalls im Additionsverfahren unzulässig. Bei richtiger Subsumtion seien die als neue Beweismittel vorgelegten Gutachten sehr wohl geeignet, die die Verurteilung tragende Indizienkette zu erschüttern.
- ¹²² aa) Das thermodynamische Gutachten sei bei richtiger Interpretation nicht mit Unsicherheiten behaftet:
- ¹²³ Die vom Sachverständigen durchgeführten Messungen orientierten sich genau an den vom erkennenden Gericht festgestellten Umgebungsbedingungen des Badezimmers der Geschädigten.
- ¹²⁴ Das vom Sachverständigen zugrunde gelegte Material der Badewanne (Stahlemaille) weise eine um ein Vielfaches höhere Wärmeleitfähigkeit auf als ein nichtmetallischer Werkstoff. Führe man die Berechnung mit einem solchen durch, läge der Todeseintritt (noch) später.
- ¹²⁵ Eine Ermittlung des Todeseintritts anhand der Obergrenze des errechneten Temperaturspektrums führe zu einem Todeszeitpunkt gegen 16.00 Uhr - und damit erneut 33 Minuten später.
- ¹²⁶ All dies ergebe sich aus einer (nochmals) ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. N... H... vom 11.12.2020, die der Beschwerdebeurteilung anliegt.
- ¹²⁷ bb) Gleiches gelte in Bezug auf die rechtsmedizinischen Gutachten der Prof. Dr. G... M... und des Prof. Dr. P..., die ebenfalls nicht an Unsicherheiten leiden würden. Aus diesen ergäbe sich, dass der vom erkennenden Gericht angenommene Todeszeitpunkt "sich am äußersten linken Rand der Wahrscheinlichkeitsskala bewege und "allenfalls im Bereich weniger Prozentpunkte" liege. Daher seien die Gutachten auch insoweit geeignet, die Annahmen des erkennenden Gerichts zu erschüttern. Auf nochmals ergänzende Stellungnahmen der beiden Sachverständigen vom 08. bzw. 27.03.2021 wird Bezug genommen.
- ¹²⁸ cc) Die Computersimulation zum Sturzgeschehen beweise schließlich, dass auch andere Standpositionen der Geschädigten vor der Wanne als die vom erkennenden Gericht als einzig möglich angenommene zu der Endlage der Geschädigten in der Badewanne führen könnten. Dieses Beweismittel erschüttere daher eine wesentliche Annahme des erkennenden Gerichts, aufgrund deren sie ein Sturzgeschehen für ausgeschlossen erachtete.
- ¹²⁹ Die Computersimulation widerlege auch die weitere Annahme des erkennenden Gerichts, dass die Geschädigte sich nicht beide Kopfschwartenhämatome bei nur einem Sturz zugezogen haben könne. Dies werde durch zwei (weitere) ergänzende Stellungnahmen des Prof. Dr. S... S... vom 08.03.2021 und 26.07.2021 nochmals deutlich, die beide dem Senat vorgelegt wurden.
- ¹³⁰ 2. Auf einen Hinweis des Senats hat die Verteidigerin mit Schriftsatz vom 27.07.2021 in Bezug auf die Computersimulation zu einem möglichen Sturzgeschehen weiter vorgetragen und eine ergänzende Stellungnahme des Prof. Dr. S... S... vom 26.07.2021 vorgelegt.
- ¹³¹ In dieser wird erläutert, dass die "Animation der Simulation insbesondere bei den Details nur im Zusammenhang mit den konsistent ausgewerteten Diagrammen von guter Aussagekraft" sei.
- ¹³² In einer ersten Simulation vom Juli 2018 hätten "unterschiedliche Ausgangssituationen vor der Badewanne gefunden werden [können], die alle dazu führten, dass das Modell in die Badewanne stürzt." Zusätzlich seien "Berührungen des Kopfes mit der Wanne festgestellt und in manchen Fällen Endlagen erreicht" worden, "die der im Fall G... beschriebenen Endlage entsprechen". Es sei zutreffend, dass bei dieser Animation der Kopf an der Stelle auf den Wannenanrand treffe, an der sich in der Realität der Drehknopf für den Abfluss befinde und nur ein Anschlagen des Kopfes nachvollzogen werden könne. Jedoch sei Ziel dieser Animation lediglich gewesen nachzuweisen, "dass es ähnliche Sturzgeschehen aus unterschiedlichen Ausgangspositionen gibt."

¹³³ Eine weitere Simulation sei im Juni 2019 durchgeführt und eine entsprechende Animation mit dem Wiederaufnahmeantrag eingereicht worden. Der Einwand der Staatsanwaltschaft, dass in einigen Fällen die Fußspitzen "durch die Badewanne wandern", sei grundsätzlich zutreffend. Jedoch hätten "die Massenverhältnisse des Fußes in Relation zum Gesamtkörpergewicht" keinen großen Einfluss, so dass die Aussagekraft der Simulation hierdurch nicht in Frage gestellt werde. Auch sei der Einwand des Senats „richtig, dass ein Kopf-Armaturen-Kontakt ausgeschlossen sein muss.“ In der neuen Simulation könne nun „jedoch gezeigt werden, dass es auch bei dieser Simulation keinen Kontakt zwischen Kopf und Badarmaturen gegeben hat“. Soweit in der Animation ein zweiter Kontakt des Kopfes mit der Badewanne nicht eindeutig erkennbar sei, sei zu berücksichtigen, dass "die Animation ungeeignet [sei], um Details der Simulation herauszuarbeiten." Maßgeblich seien insoweit die Diagramme. Diese aber zeigten "zwei Kontakttereignisse" an unterschiedlichen Kontaktpunkten, welche "den in der Obduktion beschriebenen Orten der Hämatome" entsprächen. Schließlich sei bei der Bewertung der in der Animation dargestellten Endlage Folgendes zu berücksichtigen: Für die Simulation seien als wesentliche Parameter zugrunde gelegt worden, dass

¹³⁴ (1) der Körper mit dem Kopf nach links liegt

¹³⁵ (2) sich das linke Bein außerhalb der Wanne befinde

¹³⁶ (3) die Person vor der Wanne stand und entweder eine Bewegung in Richtung auf die Badarmaturen intendierte oder das Gleichgewicht nach vorne verlor und

¹³⁷ (4) der Füllstand der Badewanne niedrig oder nicht vorhanden war.

¹³⁸ Simulation und Animation zeigten daher die Endposition des Menschenmodells unmittelbar nach dem Sturz. Erst danach aber fand das Befüllen der Badewanne mit Wasser statt. Durch die "großen Auftriebskräfte des Wassers" sei es "möglich, dass die Körperteile ihre Position zueinander verändert haben können". Entscheidend sei aber, dass der Kopf weiterhin nach links zeige und das linke Bein aus der Wanne herausrage. Dass genau dies - bei Abweichungen im Detail zwischen der tatsächlichen Auffindesituation und der Endposition in der Simulation - im Rahmen eines natürlichen Sturzgeschehens möglich sei, zeige die Animation der Simulation. Die neuen Simulationen zeigten, "das die Variation der Ausgangsposition von der Mitte der Badewanne ... bis zu einer eher links ausgerichteten Position jeweils zu einem Sturz in die Wanne mit Kopfkontakt und Endlage Kopf links und linkes Bein außerhalb führt." Dabei seien "die ausgewerteten Kontaktkräfte in einem Bereich, dass sie geeignet sind, die festgestellten Hämatome ursächlich ausgelöst zu haben." Zusammenfassend sei "die Wahrscheinlichkeit eines natürlichen Sturzes in die Badewanne mit beschriebenen Kopfkontakten und der Endlage als sehr hoch" einzuschätzen.

¹³⁹ B.

¹⁴⁰ Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 01.12.2020, durch den sein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wurde, ist zulässig und jedenfalls insoweit begründet, als das Wiederaufnahmegesicht die Geeignetheit der Computersimulation des Sachverständigen Prof. Dr. S... S..., eine Freisprechung des Angeklagten zu begründen, verneint hat. Auf die übrigen als neu vorgebrachten Beweismittel kommt es daher nicht an.

¹⁴¹ Nach § 368 Abs. 1 StPO ist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig, wenn er in der vorgeschriebenen Form (8 366 Abs. 2 StPO) angebracht, ein gesetzlicher Wiederaufnahmegrund geltend gemacht und ein geeignetes Beweismittel angeführt wurde.

¹⁴² 1. Der Wiederaufnahmeantrag vom 11.06.2019 wurde für den Angeklagten schriftsätzlich durch seine Verteidigerin und damit nach § 366 Abs. 2 StPO formgerecht angebracht.

¹⁴³ 2. Der Antrag macht auch die o.g. Tatsachen und Beweismittel und damit gesetzliche Wiederaufnahmegründe im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO als neu geltend.

¹⁴⁴ Der Antrag schildert in Bezug auf jeden einzelnen Wiederaufnahmegrund die zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände und benennt die entsprechenden Beweismittel hierzu. Zwar nimmt der Antrag auch auf die schriftlichen Gutachten der benannten Sachverständigen Bezug. Dies steht jedoch der Annahme einer geschlossenen Darstellung der Angaben nicht entgegen, da die wesentlichen Aussagen auch in dem Antrag selbst wiedergegeben werden, so dass dieser bereits aus sich selbst heraus verständlich ist. Die als solche behaupteten Tatsachen ergeben auch jeweils - ihre Richtigkeit unterstellt - einen Wiederaufnahmegrund. Unschädlich ist dabei, dass es sich bei den Erkenntnissen der benannten Sachverständigen jeweils "nur" um Schlussfolgerungen handelt. Dies ist einem jedem Sachverständigengutachten wesensimmanent. Denn der Sachverständige nimmt stets aufgrund seines, dem Gericht überlegenen Fachwissens eine Bewertung auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Anknüpfungstatsachen vor. Hiervon zu trennen ist die Frage, ob die entsprechenden Schlussfolgerungen auch im Sinne des Wiederaufnahmerechts neu und geeignet sind.

¹⁴⁵ 3. Jedenfalls das angebotene Beweismittel der Computersimulation ist auch im Sinne des §368 Abs. 1 StPO geeignet. Denn es gehört zu dem Kreis der in der StPO vorgesehenen Beweismittel, kann in zulässiger Weise erhoben werden und ist für das Gericht erreichbar (MüKo-Engländer/Zimmermann, StPO., 1. Auflage 2019, Rn. 14 zu § 368).

¹⁴⁶ 4. Nach § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind.

¹⁴⁷ a) Neu sind hierbei alle Tatsachen und Beweismittel, die der Überzeugungsbildung des Gerichts nicht zugrunde gelegt worden sind, auch wenn sie ihr hätten zugrunde gelegt werden können (vgl. etwa BVerfG NJW 2007/207). Auch ein Sachverständiger und dessen gutachterliche Äußerungen können ein neues Beweismittel darstellen. Wenn aber im vorausgegangenen Verfahren ein Sachverständiger gehört wurde, genügt allein die Benennung eines anderen Sachverständigen, der aufgrund der gleichen Anknüpfungstatsachen und des gleichen Erfahrungswissens lediglich zu anderen Schlussfolgerungen gelangt, nicht (KK-Schmidt, StPO, 8. Aufl. 2019, Rn. 26 zu § 359 m.w.N.). Zu einem neuen Beweismittel wird er (u. a.) erst dann, wenn er über überlegene Forschungsmittel, insbesondere neue wissenschaftliche Erkenntnisse verfügt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.12.1986 - 2 Ws 770/86, NStZ 1987/245).

¹⁴⁸ So liegt der Fall hier in Bezug auf den Sachverständigen für Modellierung und Simulation biomechanischer Systeme Prof. Dr. S... S..., die von ihm durchgeführten Simulationen und seine gutachterlichen Ausführungen hierzu. Aufgrund der technischen Entwicklung der vergangenen Jahre besteht nunmehr die Möglichkeit, ein exakt der Geschädigten nachgebildetes Menschenmodell zu bilden und mit diesem eine Computersimulation durchzuführen. Gegenüber der Hauptverhandlung stellt dies eine neue wissenschaftliche Erkenntnis dar, die dem seinerzeit freibeweislich angehört Sachverständigen Dr. P... noch nicht zur Verfügung stand, weswegen ein Beweisantrag auf dessen Einvernahme auch als völlig ungeeignet abgelehnt worden war. Im Ausgangspunkt zutreffend hat daher auch das Wiederaufnahmegericht den Sachverständigen Prof. Dr. S... als neues Beweismittel angesehen.

¹⁴⁹ b) Der Sachverständige Prof. Dr. S... S... und seine aufgrund der durchgeführten Simulationen gewonnenen Erkenntnisse sind auch geeignet, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten zu begründen. Dies ist dann der Fall, wenn die neuen Beweismittel mit genügender Wahrscheinlichkeit geeignet sind, die den Schuldpruch tragenden Feststellungen des Urteils zu erschüttern. Hierbei dürfen an den erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit keine überspannten Anforderungen gestellt werden (OLG München, Beschluss vom 09.03.2010 - 3 Ws 109-112/10, BeckRS 2011, 34). Andernfalls würde das Wiederaufnahmeverfahren seine Funktion, einem Ausgleich zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit zu dienen, nicht mehr ausfüllen können und so das auch dem rechtskräftig Verurteilten nach Art. 2 Abs. 1 GG zustehende Recht auf effektiven Rechtsschutz unangemessen verkürzen (BVerfG NStZ 1995/43; NJW 2007/207).

¹⁵⁰ aa) Die Strafkammer hat seinerzeit ein Unfallgeschehen in Gestalt eines Sturzes in die Badewanne ausgeschlossen. Diese Überzeugung hat sich die Kammer aufgrund dreier Begründungsstränge gebildet:

¹⁵¹ (1) es habe für die Geschädigte kein Anlass bestanden, die Badewanne zu benutzen, insbesondere nicht, um dort verkotete Wäsche einzuweichen;

¹⁵² (2) die Auffindeposition sei bei einem Sturz aus biomechanischer und rechtsmedizinischer Sicht "nur unter einer eng begrenzten Ausgangslage" erklärbar, nämlich dann, wenn die Geschädigte in einer nach links gewandten Schrägstellung rechts vor der Badewanne - und damit weit von deren Armaturen entfernt - gestanden habe; warum die Geschädigte aber dort hätte stehen sollen, habe sich der Kammer nicht erschlossen;

- ¹⁵³ (3) es sei aus biomechanischer und rechtsmedizinischer Sicht "unwahrscheinlich bis ausgeschlossen", dass sich die Geschädigte die beiden Kopfschwartenhämatome durch ein Sturzgeschehen zugezogen hat; deshalb müssten diese "vor dem Hineinkommen in die Badewanne verursacht worden sein".
- ¹⁵⁴ bb) Zwei dieser drei vorgenannten Annahmen werden durch die Simulationen des Sachverständigen Prof. Dr. S... S... in Frage gestellt.
- ¹⁵⁵ (1) Ausweislich der Ausführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten vom 22.03.2019 konnte ein Sturzgeschehen simuliert werden, bei dem "eine Person mit dem Körperbau von Frau K...", die sich "zu Beginn des Sturzvorgangs in der Mitte der Badewanne befunden" hat, "bei wenig bis nicht gefüllter Badewanne in die Wanne ... stürzen und dort liegen ... bleiben" kann, "so dass das linke Bein noch über den Wannenrand hinausragt und dort auch zur Ruhe kommt".
- ¹⁵⁶ Diese Grundaussage ergänzte und präzierte der Sachverständige in seiner weiteren Stellungnahme vom 26.07.2021 auf Grundlage weiterer und optimierter Simulationen: ausgehend von den Annahmen, dass
- ¹⁵⁷ - die Person in gebeugter Haltung vor der Wanne stand,
- ¹⁵⁸ - eine Bewegung in Richtung der Badarmaturen intendierte oder nach vorne das Gleichgewicht verlor,
- ¹⁵⁹ - der Füllstand der Wanne zu diesem Zeitpunkt leer oder sehr niedrig war,
- ¹⁶⁰ - der Körper nach dem Sturz mit dem Kopf nach links und
- ¹⁶¹ - dem linken Bein außerhalb der Badewanne zum Liegen kam und
- ¹⁶² - sich die Lage der Körperteile zueinander durch die Auftriebskraft des einlaufenden Wassers noch verändern kann, wobei aber der Kopf weiterhin nach links zeigt und das linke Bein aus der Badewanne herausragt,
- ¹⁶³ sei ein natürliches Sturzgeschehen möglich, auch wenn die Person mittig oder links der Mitte vor der Wanne stand.
- ¹⁶⁴ Durch diese Aussagen wird die Annahme der (insoweit sachverständig beratenen) Strafkammer erschüttert, die Endlage der Geschädigten könne nur bei einer Ausgangsposition (weit) rechts der Mitte der Wanne erreicht werden (für die es keine nachvollziehbare Erklärung gäbe).
- ¹⁶⁵ (2) Der Sachverständige führte in seinem Gutachten vom 22.03.2019 weiter aus, bei dem simulierten Sturzvorgang entstehe "zweimal ein signifikanter Kontakt mit der Badewanne", wodurch "die beschriebenen Hämatome an der Kopfschwarte entstanden sein" könnten. An den "im Obduktionsbericht dargestellten Kopfpunkten" hätten bei dem ersten Kontakt Kräfte von 1700 N, bei dem zweiten Kontakt von 350 N gemessen werden können.
- ¹⁶⁶ In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 26.07.2021 erläutert der Sachverständige, dass auch bei den weiteren Simulationen "an den durch die Gerichtsmedizin festgestellten Verletzungsstellen ... Kontaktkräfte, die von ihrem Betrag ursächlich für das Zustandekommen der festgestellten Hämatome sein können" gemessen werden konnten.
- ¹⁶⁷ Zusammenfassend sei daher die "Wahrscheinlichkeit eines natürlichen Sturzes in die Badewanne mit beschriebenen Kopfkontakten und der Endlage ... sehr hoch".
- ¹⁶⁸ Durch diese Aussagen wird auch die Annahme der (auch insoweit sachverständig beratenen) Strafkammer erschüttert, es sei ausgeschlossen, dass sich die Geschädigte die beiden Kopfschwartenhämatome durch das Sturzgeschehen also solches zugezogen haben kann und diese müssten daher noch vor dem Hineinkommen in die Badewanne entstanden sein.
- ¹⁶⁹ (3) Zwar ist zutreffend, dass die vorgenannten Aussagen in den vorgelegten Animationen zumindest nicht in dieser Deutlichkeit sichtbar werden. Hierzu jedoch hat der Sachverständige nachvollziehbar ausgeführt, dass in der Animation "die Details ... stark vereinfacht dargestellt" würden und lediglich "den groben Verlauf wieder" gäben. Die Animation der Simulation sei daher "Insbesondere bei Details nur im Zusammenhang mit den konsistent ausgewerteten Diagrammen von guter Aussagekraft". Es greift daher zu kurz, für die Bewertung der Geeignetheit der Simulationen allein deren Visualisierung in Gestalt der Animationen in den Blick zu nehmen, wie in dem ablehnenden Beschluss des Landgerichts geschehen. Bei der gebotenen Gesamtschau aber zeigen die Simulationen, dass zwei von drei tragenden Erwägungen in Frage gestellt werden, aus denen die Strafkammer ein Unfallgeschehen ausgeschlossen hat.
- ¹⁷⁰ cc) Zur Beurteilung der Geeignetheit ist weiter vom Standpunkt des erkennenden Gerichts aus zu prüfen, ob das Urteil in Kenntnis der neuen Umstände anders ausgefallen wäre. Hierzu ist das Antragsvorbringen zu dem früheren Beweisergebnis in Beziehung zu setzen, wobei das Wiederaufnahmegericht an die Beweiswürdigung des erkennenden Gerichts gebunden ist (OLG Jena, Beschluss vom 23.05.2005 - 1 Ws 162/05, [NSTZ-RR 2005/379](#); MÜKO-Engländer/Zimmermann, aaO., Rn. 56 zu § 359).

- ¹⁷¹ (1) Im vorliegenden Fall kann die Erheblichkeit des neuen Beweismittels nicht bereits deswegen verneint werden, weil die Strafkammer festgestellt hatte, die Geschädigte habe gar keinen Anlass gehabt, die Badewanne zu benutzen und es daher auf die biomechanischen und rechtsmedizinischen Wahrscheinlichkeiten zu einem Sturzgeschehen gar nicht mehr ankomme.
- ¹⁷² Wie oben dargestellt, hat das erkennende Gericht den Ausschluss eines Sturzgeschehens auf drei Argumente gestützt. Eine eindeutige Wertigkeit dieser Argumente kann den Urteilsgründen indessen nicht entnommen werden. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der fehlende Anlass, die Badewanne zu benutzen, das Hauptargument für die Kammer gegen einen Sturz war und die rechtsmedizinischen und biomechanischen Ausführungen lediglich hilfsweise oder ergänzend genannt wurden. Der Senat hat daher davon auszugehen, dass alle drei Argumente für die Strafkammer von gleicher Wichtigkeit gewesen sind.
- ¹⁷³ Zwei dieser Annahmen werden jedoch durch die Ergebnisse der Simulationen ernstlich in Frage gestellt. So ist zum einen aus biomechanischer (und rechtsmedizinischer) Sicht nunmehr ein Sturzgeschehen auch aus lebensnahen und nachvollziehbaren Ausgangspositionen mittig oder links vor der Badewanne nicht mehr auszuschließen, sondern vielmehr als möglich zu betrachten. Zum anderen kann auch das Sturzgeschehen als solches als Ursache für die Entstehung der Kopfschwartenhämatome nicht mehr ausgeschlossen werden, sondern vermag diese vielmehr schlüssig zu erklären.
- ¹⁷⁴ Wird aber eine oder - wie hier - sogar zwei Annahmen zu Fall gebracht und stand diese in einem argumentativen Zusammenhang mit anderen, für sich möglicherweise nicht ausreichenden Indizien, kann ein Einfluss auf die verurteilende Entscheidung nicht mehr ausgeschlossen werden (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.10.2004 - [3 Ws 100/04](#), [BeckRS 2004, 09772](#)).
- ¹⁷⁵ Es erscheint sehr fraglich, ob die Kammer in Ansehung der vorgenannten Umstände ein Sturzgeschehen allein deshalb ausgeschlossen hätte, weil sie davon ausgegangen ist, die Geschädigte hätte keinen Anlass gehabt, die Badewanne insbesondere zum Einweichen ihrer verkoteten Wäsche zu benutzen. Denn auch diesen Schluss hat die Kammer aus einer Vielzahl einzelner Indizien geschlossen. Deren Gewicht und Wertigkeit kann sich aber in dem Gesamtgefüge der Beweiswürdigung in Kenntnis der neuen Beweismittel substantiell anders darstellen. Welche Bedeutung in diesem Zusammenhang der Aussage der nunmehr benannten Zeugin E... im weiteren Verfahren zukommt, kann hier vorerst dahinstehen.
- ¹⁷⁶ (2) Die Erheblichkeit der neuen Beweismittel zeigt sich im vorliegenden Fall umso mehr, als die Kammer selbst davon ausgegangen ist, dass die Geschädigte "eine Sturzneigung hatte" bzw. bei ihr "eine Sturzdisposition bestanden" hatte. Dieser Umstand hatte für das erkennende Gericht jedoch deswegen keine hervorgehobene Bedeutung, weil es davon ausgegangen war, dass die Kopfschwartenhämatome - und damit einhergehend eine Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinsbeeinträchtigung - vor dem Hineingelangen in die Badewanne entstanden sein mussten. Denn eine Entstehung der Hämatome durch den Sturz hielt die Kammer für "unwahrscheinlich bis ausgeschlossen", ohne Bewusstlosigkeit aber wäre der Geschädigten stets eine Selbstrettung möglich gewesen. Dieser Argumentation jedoch wird durch das neue Beweismittel der Boden entzogen, so dass auch die von der Kammer festgestellte Sturzneigung eine andere Bedeutung erlangen kann.
- ¹⁷⁷ 5. Nach alledem erweist sich der Wiederaufnahmeantrag zumindest im Hinblick auf den Sachverständigen Prof. Dr. S... S... und die von ihm durchgeführten Simulationen als zulässig.
- ¹⁷⁸ Eine darüber hinaus gehende Überprüfung, ob alle weiteren mit dem Wiederaufnahmeantrag aufgestellten Behauptungen und Beweismittel neu und geeignet sind, die Freisprechung des Verurteilten zu erreichen, war nicht veranlasst. Denn der Antrag ist bereits dann in vollem Umfang zuzulassen, wenn wenigstens einer der geltend gemachten Gründe die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt (OLG Jena, [NStZ-RR 2005/379](#)).
- ¹⁷⁹ Das Wiederaufnahmegericht wird daher im Verfahren nach § 369 StPO zumindest Beweis durch die Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. S... S... zu erheben haben. Darüber hinaus wird es zu prüfen haben, inwieweit es die Beweisaufnahme auch auf die Erhebung der weiteren angetretenen Beweise erstreckt (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, Rn. 5 zu § 369; KK-Schmidt, a. a. O., Rn. 2 zu § 369; OLG Hamburg, Beschluss vom 17.07.2000 - [1 Ws 53/00](#), [StV 2003/229](#), 230; OLG Jena, Beschluss vom 04.07.1996 - [1 Ws 125/96](#), [NStZ-RR 1997/47](#); OLG Zweibrücken, Beschluss vom 01.02.1993 - [1 Ws 432/92](#), [BeckRS 2014, 290](#)).
- ¹⁸⁰ II.
- ¹⁸¹ Die sofortige Beschwerde des Verurteilten war insoweit unbegründet, als sie sich auch gegen die Versagung einer Unterbrechung der Vollstreckung wendet.

¹⁸² 1. Nach § 360 Abs. 1 StPO kommt dem Wiederaufnahmeantrag grds. keine aufschiebende Wirkung zu, auch dann nicht, wenn er für zulässig erklärt worden ist (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, Rn. 1 zu § 360; MüKo-Engländer/Zimmermann, aaO., Rn. 1 zu § 360).

¹⁸³ 2. Zwar lässt § 360 Abs. 2 StPO die Anordnung einer Unterbrechung zu. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmevorschrift, bei deren Auslegung zu berücksichtigen ist, dass durch die rechtskräftige Verurteilung die gesetzliche Unschuldsvermutung als widerlegt gilt. § 360 Abs. 2 StPO dient daher der Vermeidung grober Ungerechtigkeiten (MüKo-Engländer/Zimmermann, aaO., Rn. 2 zu § 360). Mithin kommt eine Unterbrechung der Vollstreckung nur dann in Betracht, wenn der Wiederaufnahmeantrag - über seine Zulässigkeit hinaus - mit großer Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird. Dies vermag der Senat jedoch im gegenwärtigen Stadium noch ohne jegliche Probation des neuen Beweismittels nicht festzustellen.

¹⁸⁴ III.

¹⁸⁵ Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 4 StPO. Die Beschwerde hatte einen wesentlichen Teilerfolg, da der Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten für zulässig erklärt wurde. Darum war eine wesentliche Ermäßigung der Gebühr und eine dementsprechende Kostenquotelung bei den Auslagen der Staatskasse und den notwendigen Auslagen des Verurteilten zu dessen Gunsten veranlasst.